

Wien, Montag, den 13. Dezember 1926.

Herabsetzung von Gemeindesteuern.Feilbietungsabgabe, Kraftwagenabgabe, Lustbarkeitsabgabe und
Fremdenzimmerabgabe.

In Gemeinderatsausschuss für Finanzwesen wurde heute Nachmittag die bereits vom Finanzreferenten angekündigten Änderungen vom städtischen Steuergesetzen beschlossen. Die Anträge wurden von Stadtrat Breitner begründet. Die Änderungen umfassen die Feilbietungsabgabe, Kraftwagenabgabe, Lustbarkeitsabgabe und Fremdenzimmerabgabe. Die Feilbietungsabgabe beträgt jetzt sieben Prozent. Es wurde nun beobachtet, dass wertvolle Sammlungen und Kunstgegenstände zum Zweck der freiwilligen öffentlichen Feilbietung ins Ausland abwanderten. Eine Ursache liegt wohl darin, dass die inländische Kaufkraft gesunken ist, solche Gegenstände daher den kaufkräftigeren Ausländern angeboten werden müssen. Die Gemeinde hat das grösste Interesse, dass, wenn schon die Abwanderung von Kunstgut nicht verhindert werden kann, doch solche Auktionen in Wien stattfinden, weil dadurch der Fremdenverkehr nach Wien gelenkt wird. Dies soll nun durch eine Herabsetzung der Feilbietungsabgabe erleichtert werden. Zu der Gemeindeabgabe kommen noch staatliche Gebühren, die ungefähr so hoch sind, wie die gegenwärtige Gemeindesteuer. Die Interessenten haben der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Herabsetzung der auf den Versteigerungen ruhenden staatlichen Gebühren von der Regierung erwirkt werden wird. Die Gemeinde hat ihre Ermässigung an keine gleiche Voraussetzung beim Bund geknüpft, weil sie es für unzulässig hält, eine andere gesetzgebende Körperschaft in eine Zwangslage zu bringen. Vom 1. Jänner angefangen, soll die Feilbietungsabgabe auf fünf Prozent ermässigt werden. Gemeinderat Zimmerl stellt fest, dass die Christlichsozialen sich immer gegen Bestimmungen gewendet haben, die eine andere Körperschaft binden. Es sei daher zu begrüssen, dass in diesem Gesetz eine solche Bindung nicht mehr ausgesprochen wird. Wenn auch festgestellt werden muss, dass hier eine wirkliche Herabsetzung einer Steuer erfolgt, so müsse doch auch gesagt werden, dass eine einschneidende Erleichterung nicht wahrnehmbar ist.

Bei der Kraftwagenabgabe wurde schon im Frühjahr für die Abgabepflicht in der Weise eine Erleichterung geschaffen, dass bei Anmeldungen des Kraftwagens im zweiten oder dritten Monat eines Kalenderviertels nicht mehr wie früher die volle Vierteljahresabgabe, sondern nur zwei Drittel oder ein Drittel des Vierteljahresbetrages zu entrichten ist. Die gleiche Erleichterung soll nunmehr auch für die Abmeldungen eingeführt werden. Dadurch wird nun die Automobilsteuer zu einer reinen Monatsabgabe. Diese monatliche An- und Abmeldung gilt auch für die Platzkraftwagen, nur wurde hier mit Rücksicht auf die geringe Höhe des Monatsbetrages von sechs Schilling die vierteljährliche Einzahlung belassen. Neu ist auch der Abschnitt, der ausdrücklich festlegt, dass der Ertrag der Abgabe nur für Zwecke der Ausgestaltung und Erhaltung der Strassen in Wien verwendet werden darf. Dadurch soll den Zahlern der Autosteuer die Gewissheit geboten werden, dass ihnen die Abgabe in Form von Verbesserungen der Strassen zugute kommt, aber auch gegenüber den immer wieder auftauchenden Bestrebungen, die Wiener Automobilsteuer für die Herstellung von Bundesstrassen zu inkamerieren, verdeutlicht werden, dass eine Wegnahme dieser Steuerquelle nur eine Verschlechterung der Strassen in Wien bewirken würde. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, sind in Wien Lastkraftwagen und Motorräder vollkommen steuerfrei. Gemeinderat Zimmerl wünscht, dass die Inlandproduktion bezüglich der Steuer günstiger behandelt werde, als die ausländischen Kraftwagen. Stadtrat Breitner entgegnet, dass dies schwer möglich sei, weil die betroffenen Kreise sol-

chen Versuchen einen starken Widerstand entgegensetzen und auch ein schroffer Widerspruch mit den Handelsverträgen sich ergebe. Die Abänderungen werden dann vom Finanzausschuss genehmigt.

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für Opern- und Prosa- vorstellungen fünf Prozent, für Operetten und Revuen zehn Prozent. Im Gesetz sind aber noch die alten Sätze von sieben und fünfzehn Prozent enthalten. Der Stadtsenat wird nunmehr ermächtigt, die niedrigeren Sätze die jetzt nur für die Sommerzeit festgesetzt waren, und dann bis 31. Dezember 1926 verlängert wurden, auch weiterhin in Geltung zu lassen. Ausserdem wird bei Zirkus- und Varieteevorführungen die Abgabe von 23 auf zwanzig Prozent ermässigt. Gemeinderat Zimmerl beantragt, dass die im Jahre 1926 geltenden Ansätze der Lustbarkeitsabgabe auf die Hälfte ermässigt werden. Er wendet sich auch gegen die Bestimmung, dass der Stadtsenat ermächtigt wird, diese Ermässigungen zu gewähren und wünscht, dass die neuen Abgabensätze im Gesetz verankert werden. Gemeinderat Angermayer wendet sich gegen die Abgabensätze für Konzertakademien. Für solche Veranstaltungen müssen zwanzig Prozent Lustbarkeitssteuer gezahlt werden, obwohl sie doch ernsten Charakter haben. Zumindest müsse man sie bezüglich der Steuer mit den Operetten gleichstellen. Stadtrat Breitner verweist auf das Vetorecht der Regierung gegenüber Gemeindesteuern, das es unmöglich mache, die neuen Abgabensätze im Gesetz festzulegen. Ernste Konzerte werden nur mit sieben Prozent besteuert. Die Vorlage des Magistrats wird unverändert angenommen, der Antrag der Gemeinderates Zimmerl abgelehnt.

Die Fremdenzimmerabgabe wird für jene Gruppe von Hotels herabgesetzt, die nicht ausschliesslich als Stundenbetriebe geführt werden, sondern im grösserem oder kleinerem Umfang auch der normalen Fremdenbeherbergung dienen. Diese sogenannten "gemischten Betriebe" verwenden entweder einzelne Zimmer dauernd für die normale Fremdenbeherbergung oder stellen gelegentlich eines starken Fremdenzustromes ihr ganzes Haus für die Aufnahme fremder Gäste zur Verfügung. Nun haben nach dem geltenden Gesetz alle Stundenhotels einheitlich eine fünfundzwanzigprozentige Zusatzabgabe zu entrichten. Der neue Gesetzentwurf gibt nun dem Magistrat die Möglichkeit den "gemischten Betrieben" Rechnung zu tragen. Für diese Betriebe wird die Zusatzabgabe auf Ansuchen jeweils auf die Dauer eines halben Jahres bis auf fünfzehn Prozent in dem Grade herabgesetzt werden, als nachgewiesen wird, dass das Hotel in einem nach seinem Umfang erheblichen Mass auch der normalen Fremdenbeherbergung dient. Gleichzeitig wird der Hotelier veranlasst, die durch solche Steuerherabsetzungen erzielten Ersparungen zu Verbesserungen des Betriebes zu verwenden, was auch vom Standpunkt des Wiener Gewerbes erwünscht ist. "ene Hotels, die ausschliesslich den Stundenbetrieb führen, bleiben von der Begünstigung ausgeschlossen. Gemeinderat Zimmerl bezeichnet die Fremdenzimmerabgabe als verkehrsbehindernd. Er beantragt die vollständige Aufhebung dieser Abgabe vom 1. Jänner 1927 an. Gemeinderat Angermayer stellt den Eventualantrag, dass bei der Bemessung der Abgabe die Nebenleistungen ausser Betracht zu bleiben haben. Gemeinderat Breitner erklärt, dass die Fremdenverkehrsabgabe noch eine gewisse Zeit unbedingt notwendig sei. Selbst wenn sie für das Budget der Gemeinde unbedeutend wäre, müsste man doch in einem verringerten Umfang eine solche Abgabe für Propagandazwecke zur Hebung des Fremdenverkehrs einheben. Der Salzburger Landtag hat erst vor einigen Tagen ein Gesetz beschlossen, das alle am Fremdenverkehr interessierten Betriebe verpflichtet, Beiträge zu einem Fonds zu leisten. Wenn der Steuersatz nur von dem reinen Zimmerpreis berechnet werden würde, müsste er höher erstellt werden, was gewiss nicht wünschenswert ist. Die Referentenvorlage wird angenommen, die Anträge der Minderheit werden abgelehnt.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag wird noch im Dezember die vier Gesetzesänderungen beraten.

Der städtische Hauptvoranschlag im Gemeinderat. Der Wiener Gemeinderat wird am Mittwoch, den 15. Dezember um 4 Uhr nachmittags (nicht wie gemeldet um 10 Uhr vormittag) mit der Beratung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1927 beginnen.